

## **BGer 8C 492/2016 vom 23. August 2016**

Bundesgericht, 2016-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_492\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_492_2016)

FR: TF 8C 492/2016 du 23 août 2016

IT: TF 8C 492/2016 del 23 agosto 2016

### **Regeste**

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 23.08.2016 8C 492/2016 (8C\_492/2016)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 23.08.2016 8C 492/2016  
(8C\_492/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
23.08.2016 8C 492/2016 (8C\_492/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_492/2016  
Urteil vom 23. August 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA), Avenue  
du Midi 7, 1950 Sitten, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Zwischenentscheid des Kantonsgerichts  
Wallis vom 14. Juni 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 20. Juli 2016  
(Poststempel) gegen den Zwischenentscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 14. Juni 2016,  
mit welchem das Gesuch der A. \_\_\_\_\_ (geboren 1961) um aufschiebende Wirkung ihres  
Rechtsmittels gegen den Einspracheentscheid der Dienststelle für Industrie, Handel und  
Arbeit des Kantons Wallis vom 23. März 2016 abgelehnt worden ist, in die Mitteilung des  
Bundesgerichts vom 21. Juli 2016 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen  
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung im  
Allgemeinen und bei die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels betreffenden  
Beschwerden gegen Zwischenentscheide im Besonderen, sowie auf die nur innert der  
Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in  
die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 10. August 2016 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass  
A. \_\_\_\_\_ Beschwerde ans Bundesgericht gegen den Zwischenentscheid der Vorinstanz  
vom 14. Juni 2016 betreffend aufschiebender Wirkung führt mit den Anträgen, in  
Gutheissung des Rechtsmittels seien die Taggelder für die Monate Januar, Februar und  
März 2016 innert 14 Tagen nach der Urteilszustellung ohne jegliche Kürzung auszuführen;  
infolge des fehlbaren Verhaltens des RAV-Beraters seien alle Gerichts- und  
Verfahrenskosten vom Kanton Wallis zu tragen und es seien ihr alle mit der Beschwerde  
verbundenen Aufwendungen zu ersetzen (38 Stunden à Fr. 35.-, dazu eine  
Pauschalentschädigung von Fr. 800.- für einen externen Rechtsberater, eine angemessene  
Parteientschädigung und "Schmerzensgeldentschädigung für das Opfer"); zudem seien die  
Fragen in Absatz C und E ihrer Beschwerdeschrift zu beantworten, dass Entscheide über die  
aufschiebende Wirkung Zwischenentscheide sind, gegen welche die Beschwerde ans  
Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG zulässig sind, dass aus den

nachfolgenden Gründen offen bleiben kann, ob im vorliegenden Fall die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gegeben ist, dass nämlich Entscheide über die aufschiebende Wirkung Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nach Art. 98 BGG darstellen (SVR 2012 IV Nr. 40 S. 151, 9C\_652/2011 E. 4.1; 2007 IV Nr. 43 S. 143, 9C\_191/2007), laut welcher Gesetzesbestimmung mit der dagegen erhobenen Beschwerde nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann, dass das Bundesgericht die Verletzung verfassungsmässiger Rechte nur insofern prüft, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (ULRICH MEYER/JOHANNA DORMANN, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 15 f. zu Art. 106 BGG ), dass das Bundesgericht die Beschwerdeführerin mit Mitteilung vom 21. Juli 2016 auf diese Umstände und die Möglichkeit, den Mangel innert der Beschwerdefrist zu beheben, hingewiesen hat, dass weder in der Beschwerde noch in der nachfolgenden Eingabe vom 10. August 2016 dargelegt wird, dass und inwiefern der angefochtene Zwischenentscheid über die aufschiebende Wirkung verfassungsmässige Rechte verletze, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Wallis und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 23. August 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.